

**Achtundzwanzigste Nachtragssatzung
vom 18.12.2025**

zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.12.2000

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land NRW vom 18.07.2025 (GV. NRW 2025, S. 618),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW 2024, S. 155),
- der §§ 43 ff, 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.12.2021 (GV. NRW 2021, S. 1470) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 559)

hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 die folgende 28. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die 27. Nachtragssatzung vom 14.11.2024 beschlossen:

Artikel I

1.)§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

¹Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser
im Jahr 2025: 3,60 €
im Jahr 2026: 3,94 €

²Die gem. § 2 Abs. 3 ermäßigte Schmutzwassergebühr
(bei Ruhrverbandsmitgliedern) beträgt je m³ Schmutzwasser
Im Jahr 2025: 1,48 €
Im Jahr 2026: 1,52 €

2.)§ 4 Abs. 9 entfällt

¹Die Klärschlammbehandlungsgebühr für nicht
an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Gebührenpflichtige im
Sinne von § 2 Abs. 4 (Betreiber von Kleinkläranlagen und abflusslosen
Gruben) beträgt je Kubikmeter Frischwasser 1,38 €.

3.)§ 4 Abs. 10 entfällt

Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks festgesetzt. Maßgebend für die Veranlagung sind die am Stichtag 31.12. des Berechnungsjahres ermittelten Personenzahlen der Meldebehörde mit erstem Wohnsitz. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu ma-

~~chen. Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 €.~~

4.) § 4a Abs. 7 wird wie folgt geändert:

¹Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1:

im Jahr 2025:	0,53 €
im Jahr 2026:	0,51 €

²Die gem. § 2 Abs. 3 ermäßigte Niederschlagswassergebühr (bei Ruhrverbandsmitgliedern) beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1:

im Jahr 2025:	0,38 €
im Jahr 2026:	0,36 €

5.) § 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses ansonsten ab dem Zeitpunkt der Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage.

6.) § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Abwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. ²Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

³Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

7.) § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutz- und Jahresniederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der jeweiligen Jahresmenge (cbm bzw. m²) der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt.

8.) § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

¹Die Schmutz- und die Niederschlagswassergebühr entstehen erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. ²Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgen im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

Artikel II

Inkrafttreten

Die achtundzwanzigste Nachtragssatzung vom 18.12.2025 zur Satzung der Stadt Lenne-
stadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostener-
satz für Grundstücksanschlüsse vom 18.12.2000 tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- A) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- B) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- C) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- D) Der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 18.12.2025

Der Bürgermeister

Tobias Puspas